

Bearbeitungs- und Lösungshinweise

Teil A: Arbeitsrecht

zu Aufgabe 1:

Der Bürgermeister muss den Stadtrat bei einer Einstellung beteiligen, wenn der Arbeitnehmer mit einem Beamten des gehobenen oder des höheren Dienstes vergleichbar ist (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO). Silke Becker bezieht Entgelt nach der Entgeltgruppe 9 und ist somit mit einem Beamten im gehobenen Dienst vergleichbar. Der Stadtrat musste beteiligt werden.

Der Personalrat war ebenfalls zu beteiligen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 ThürPersVG.

8 Punkte

zu Aufgabe 2:

Ein wirksamer Arbeitsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen unter Beachtung eventueller Formvorschriften zu Stande.

Die Stadt Weißburg wird durch den Bürgermeister vertreten (§ 31 Abs. 1 ThürKO).

Stadtrat und Personalrat wurden beteiligt (s. o.).

Gemäß § 2 Abs. 1 TVöD sind Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen. Diese Vorschrift hat jedoch nur einen deklaratorischen Charakter. Auch für Arbeitsverträge gilt der privatrechtliche Grundsatz der Formfreiheit. Der Arbeitsvertrag konnte mündlich abgeschlossen werden.

Der Arbeitsvertrag wurde wirksam abgeschlossen.

8 Punkte

zu Aufgabe 3:

Die Beschäftigungszeit wird nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 TVöD ermittelt. Dabei unterscheidet man zwischen Beschäftigungszeit im engeren und im weiteren Sinne. Zur Beschäftigungszeit im engeren Sinne gehört ausschließlich die Zeit in einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber (vgl. § 34 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TVöD).

Die Zeit als Beamtin bei der Stadt Weißburg ist auf die Beschäftigungszeit nicht anrechenbar. Es lag kein Arbeitsverhältnis vor.

Die Beschäftigungszeit im weiteren Sinne umfasst neben der Zeit beim selben Arbeitgeber auch die Zeiten in einem Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber bzw. bei einem Arbeitgeber, der in den Geltungsbereich des TVöD fällt (vgl. § 34 Abs. 3 Sätze 3 und 4). Voraussetzung ist, dass ein Wechsel zwischen den Arbeitgebern vorliegt, d. h., das alte und das neue Arbeitsverhältnis müssen unmittelbar aneinander anschließen. Als unmittelbar gilt auch noch eine Unterbrechung von einigen Tagen.

Das ist hier der Fall. Das Arbeitsverhältnis beim Landkreis Rudolfstadt endet am 31.05.2013 und das neue Arbeitsverhältnis bei der Stadt Weißburg beginnt erst am 06.06.2013. Diese kurze Unterbrechung von fünf Tagen, ist für das Fortlaufen der Beschäftigungszeit im weiteren Sinne unschädlich.

Die Zeit beim Landkreis Rudolfstadt zählt also zur Beschäftigungszeit im weiteren Sinne nicht aber im engeren Sinne.

8 Punkte

zu Aufgabe 4:

Die Eingruppierung eines Beschäftigten richtet sich gemäß § 12 TVöD i. V. m. § 22 Abs. 1 BAT-O nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung. Er ist dabei in die Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm dauerhaft auszuübende Tätigkeit entspricht (vgl. § 22 Abs. 2 UA 1 BAT-O). Entsprechend diesem sogenannten Grundsatz der Tarifautomatik ist für die Eingruppierung lediglich die Tätigkeit des Beschäftigten maßgeblich. Die Angabe im Arbeitsvertrag ist lediglich deklaratorisch. Eine Absenkung der Entgeltgruppe am Anfang des Arbeitsverhältnisses im Rahmen einer Einarbeitungsphase ist nicht vorgesehen. Die Berufserfahrung eines Beschäftigten fließt über die Entgeltstufe in die Höhe des Entgeltes ein (vgl. § 16 ff. TVöD).

8 Punkte

zu Aufgabe 5:

Die Stufe bestimmt sich nach der Berufserfahrung, nach der Einstellung und der Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit des Beschäftigten (vgl. § 16 Abs. 2, 2a und 3 TVöD).

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) TVöD sind die Schutzfristen nach dem MuSchG für die Stufenlaufzeit unschädlich und anrechenbar. Sie rechnen nicht als Unterbrechung der Tätigkeit. Der Stufenaufstieg wird hiervon nicht betroffen.

Die Elternzeit dagegen ist zwar ebenfalls unschädlich, aber der Stufenaufstieg verzögert sich hierdurch (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD). Er schiebt sich um die Dauer der Elternzeit hinaus.

8 Punkte

zu Aufgabe 6:

Gemäß § 2 Nr. 1 BeamStG haben Gemeinden das Recht, Beamte zu beschäftigen. Damit darf die Stadt Weißburg Beamte beschäftigen.

4 Punkte

zu Aufgabe 7:

Oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten ist der Bürgermeister (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG i. V. m. § 29 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Damit ist der Bürgermeister der Stadt Weißburg oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt Weißburg.

4 Punkte

zu Aufgabe 8:

Der Vorbereitungsdienst dauert im gehobenen Dienst 3 Jahre (vgl. § 30 Abs. 1 ThürLbVO). Der Vorbereitungsdienst endet davor, wenn der Beamte die Laufbahnprüfung besteht (vgl. § 36 Abs. 1 ThürBG). Er beginnt am 01.10.2013 und endet spätestens am 30.09.2016 (vgl. § 31 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB).

5 Punkte

zu Aufgabe 9:

Gemäß § 19 Abs. 3 ThürLbVO begründet das Bestehen des Vorbereitungsdienstes keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe.

5 Punkte

zu Aufgabe 10:

Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG darf der Zugang zum öffentlichen Dienst lediglich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung begrenzt werden. Aus diesem Grund sind Bewerber für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich durch Stellenausschreibung zu ermitteln (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürBG). Eine Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung ist bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht gegeben. Die Stelle musste somit ausgeschrieben werden.

5 Punkte

zu Aufgabe 11:

Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig, wenn der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Diese Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus dem § 7 BeamtStG und den Vorschriften der ThürLbVO.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG muss der Bewerber Deutscher sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union (EU), eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates haben, dem Deutschland und die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben. Diese Voraussetzungen erfüllen Francisco Pizarro und Rene Burg. Ho Chi Minh dagegen erfüllt als vietnamesischer Staatsangehöriger nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG müssen die Bewerber die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten. Aus dem Sachverhalt gehen keine Anhaltspunkte hervor, die darauf schließen lassen, dass die Bewerber diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Ferner müssen die Bewerber gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzen. Nach § 29 Nr. 2 ThürLbVO ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes nur zulässig, wenn der Bewerber die Fachhochschulreife besitzt. Das ist laut Sachverhalt der Fall.

Gemäß § 29 Nr. 1 ThürLbVO dürfen die Bewerber das 32. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Francisco Pizarro wurde am 04.02.1993 geboren. Er vollendet sein 20. Lebensjahr am 03.02.2013 und erfüllt somit auch diese Voraussetzung.

Rene Burg wurde am 09.06.1981 geboren. Er vollendet sein 32. Lebensjahr am 08.06.2013. Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes am 01.10.2013 erfüllt er die Voraussetzung des § 29 Nr. 1 ThürLbVO nicht mehr. Er darf daher nicht in Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Somit erfüllt lediglich Francisco Pizarro die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

27 Punkte

zu Aufgabe 12:

Im Namen der Stadt Weißburg
ernenne ich
Frau Sabine Milde
mit Wirkung zum 01.10.2013
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
zur Stadtinspektoranwärterin

Siegel

Datum, Ort
Unterschrift Bürgermeister

10 Punkte